

BGer 5D 275/2020 vom 9. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_275_2020

FR: TF 5D 275/2020 du 9 novembre 2020

IT: TF 5D 275/2020 del 9 novembre 2020

Regeste

Rechtsverweigerung in einem Rechtsöffnungsverfahren | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Am 19. Oktober 2020 hat der Beschwerdeführer eine Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen das Obergericht des Kantons Zürich in einer Rechtsöffnungssache erhoben. Es geht um das obergerichtliche Verfahren RT200071 betreffend eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 29. Mai 2020 (EB200105-G). Der Beschwerdeführer wirft dem Obergericht vor, sich zu weigern, einen Entscheid zu fällen. Er ersucht das Bundesgericht darum, das Obergericht zu einem Entscheid zu zwingen. Das Bundesgericht hat beim Obergericht eine Vernehmlassung und die Akten eingeholt. Das Obergericht hat auf Vernehmlassung verzichtet. Am 2. November 2020 hat es dem Bundesgericht das Endurteil im Verfahren RT200071, ergangen am 27. Oktober 2020, eingereicht. Mit dem Entscheid in der Sache durch das Obergericht wird die Rechtsverweigerungsbeschwerde gegenstandslos. Das Verfahren ist dementsprechend durch das präsidierende Mitglied der Abteilung abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 2

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist nicht anwaltlich vertreten, womit die Prüfung entfällt, ob ihm eine Parteientschädigung (Art. 68 BGG) auszurichten wäre.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.